



EASO- Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“

EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2014

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

ISBN 978-92-9243-350-5
doi:10.2847/39648

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2015
Weder das EASO noch die in seinem Namen handelnden Personen können für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

EASO- Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“

EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2014

SUPPORT IS OUR MISSION

Dieser Praxisleitfaden wurde nach den Vorgaben der Methodologie der EASO-Qualitätsmatrix entwickelt. EASO bedankt sich bei den Experten der Mitgliedstaaten sowie bei der Referenzgruppe (bestehend aus Vertretern der Europäischen Kommission, UNHCR und ECRE) für ihren aktiven Beitrag und ihre Unterstützung während der Entwicklung dieses Praxileitfadens.

Einführung

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Der EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“ ist als praktische Checkliste mit kurzer Erläuterung gedacht, die Sachbearbeiter im Asylwesen in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus bei ihrer täglichen Arbeit Hilfestellung bieten soll. Der Leitfaden wurde mit dem Ziel entwickelt, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, eine ihrer bedeutendsten Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu erfüllen: die Verpflichtung, dem Antragsteller fair und wirksam die Möglichkeit zu geben, die Gründe für seinen Asylantrag darzulegen. Hierbei spielt die persönliche Anhörung eine wesentliche Rolle. Der Leitfaden wurde im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Anforderungen erarbeitet und bietet gleichzeitig einen praktischen Ansatz, der sich auf die tägliche Arbeit von Sachbearbeitern anwenden lässt. Es erfüllt die Forderung, diese gemeinsamen Standards in einen allgemeinen Ansatz für ihre Anwendung umzusetzen.

Welche Verbindung besteht zwischen diesem Leitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO? Genau wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO basiert der Praxisleitfaden zur persönlichen Anhörung auf den gemeinsamen Standards des GEAS. Der Auftrag des EASO besteht darin, die Mitgliedstaaten u. a. durch gemeinschaftliche Schulungen, einheitliche Qualität und einheitliche Informationen über Herkunftsänder zu unterstützen. Dieser Leitfaden wurde unter denselben Rahmenbedingungen entwickelt und sollte als Ergänzung zu den anderen verfügbaren Instrumenten betrachtet werden. Die Kohärenz mit diesen anderen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere im Hinblick auf die eng damit verbundenen Module des EASO-Schulungsprogramms, wie etwa die Module zu Gesprächsführungstechniken, zur Befragung schutzbedürftiger Personen und zur Befragung von Kindern. Der Praxisleitfaden ist keinesfalls ein Ersatz für grundlegende und fortgeschrittene Schulungen, die durch diese Module abgedeckt werden. Die Module vermitteln fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und professionelle Verhaltensweisen. Mit dem Praxisleitfaden soll eine konsistente Wiederholung von Inhalt und Ansatz erzielt werden, die die Sachbearbeiter bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt.

Beim vorliegenden Praxisleitfaden handelt es sich um die Pilotversion, die im Rahmen des Qualitätsmatrixprozesses des EASO entwickelt wurde. Es ist in Verbindung mit den folgenden Praxisleitfaden zu betrachten, die sich mit den Themen Beweiswürdigung und Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen befassen.

Was beinhaltet dieser Leitfaden? Im Einklang mit dem EASO-Schulungsprogramm bildet der Leitfaden eine strukturierte Gesprächsmethode ab. Bei diesem strukturierten Ansatz wird der Nutzer durch die folgenden Phasen geleitet: Vorbereitung auf die persönliche Anhörung (Abschnitt 1), Beginn der Anhörung und Bereitstellung von Informationen (Abschnitt 2) und Durchführung der Anhörung (Abschnitt 3), einschließlich Hilfestellung in Bezug auf den Inhalt des Asylantrags, der im Rahmen der Anhörung untersucht werden muss (Abschnitt 4), sowie Abschluss der Anhörung und die im Anschluss durchzuführenden Schritte (Abschnitt 5).

Wie wurde der Leitfaden entwickelt? Der Leitfaden wurde mit Unterstützung des EASO von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten entwickelt. Wertvolle Beiträge lieferte außerdem eine Referenzgruppe, bestehend aus Vertretern der Europäischen Kommission, des UNHCR und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE). Anschließend wurde der Leitfaden von allen Mitgliedstaaten im Anschluss an eine Konsultation angenommen. Es bündelt das Fachwissen der Beteiligten und spiegelt die gemeinsamen Standards sowie die gemeinsame Zielsetzung wider, Asylverfahren von hoher Qualität zu realisieren.

Wer sollte diesen Leitfaden verwenden? Der Leitfaden dient in erster Linie der Unterstützung von Sachbearbeitern bei ihrer täglichen Arbeit. Es ist sowohl für Berufseinsteiger nützlich, die zusätzliche Hilfestellung gebrauchen können, als auch für Sachbearbeiter mit einigen Jahren Berufserfahrung, die es bei ihrer Arbeit als Gedächtnissstütze nutzen können. Darüber hinaus sollte es als Instrument für die Selbstevaluierung und die Qualitätsüberwachung betrachtet werden. Mit kleinen Anpassungen kann es als Instrument für die Qualitätsbewertung eingesetzt werden und eignet sich daher potenziell für alle Akteure, die in dieser wichtigen Phase am Asylverfahren beteiligt sind.

Wie sollte dieser Leitfaden verwendet werden? Der Leitfaden umfasst drei miteinander verknüpfte Ebenen. Die erste Ebene ist eine Checkliste, die einen ersten Überblick über die wichtigen Elemente in den einzelnen Phasen bietet, von der Vorbereitung auf die persönliche Anhörung bis zum Abschluss der Anhörung und dem Aspekt, sich Zeit zur Selbstreflexion zu nehmen. Die zweite Ebene umfasst kurze Erläuterungen, die nähere Informationen zu den einzelnen Elementen der Checkliste liefern. Die dritte Ebene umfasst Verweise auf internationale und nationale Instrumente sowie Instrumente der Europäischen Union, die in den Erläuterungen genannt werden. **Die Ebenen sind interaktiv durch Hyperlinks miteinander verknüpft.** Auf diese Weise erhöht sich auch der praktische Nutzen der elektronischen Fassung des Leitfadens.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich um einen Leitfaden mit „weicher“ Konvergenz, das die gemeinsamen Standards widerspiegelt, aber auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken lässt. Jede nationale Behörde kann an den dafür vorgesehenen Stellen relevante Elemente der Gesetzgebung und Leitlinien in den Leitfaden integrieren, um ihren Sachbearbeitern ein zentrales Hilfsmittel für die persönliche Anhörung an die Hand zu geben.

EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“ – Checkliste

Abschnitt 1: Vorbereitung

- Bedeutung der Vorbereitung
- Kennenlernen des Falls
 - Informationen über den jeweiligen Fall zusammentragen
 - Informationen in der Fallakte lesen
 - Verfügbare Datenbanken konsultieren
 - Relevante Herkunftsländerinformationen konsultieren (COI)
 - Maßgebliche Tatsachen ermitteln
 - Relevante Aspekte ermitteln, die nicht mit internationalem Schutz zusammenhängen
 - Spezielle verfahrenstechnische Bedürfnisse ermitteln
 - Begleitete und unbegleitete Minderjährige
 - Menschen mit Behinderungen
 - Ältere Menschen
 - Schwangere
 - Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
 - Opfer von Menschenhandel
 - Menschen mit psychischen Störungen
 - Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben
 - Relevante Leitlinien konsultieren
 - Mental vorbereiten
 - Fallplan erstellen
- Praktische Vorbereitungen
 - Geeigneter Sachbearbeiter und Dolmetscher
 - Raumvorbereitung und lokale Verfahren
 - Sicherheitsbedenken

Abschnitt 2: Beginn der Anhörung

- Schaffung und Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen Atmosphäre
 - Sich professionell verhalten
 - Den Antragsteller direkt ansprechen
 - Einen geeigneten Tonfall und geeignete Körpersprache verwenden
- Sicherstellen, dass es sich um den richtigen Antragsteller handelt
- Begrüßung/Vorstellung
 - Den Antragsteller professionell begrüßen und die Rollen der im Raum anwesenden Personen erläutern
 - Die Verständigung zwischen Dolmetscher und Antragsteller überprüfen
 - Den Antragsteller nach besonderen Bedürfnisse fragen
 - Den Antragsteller ermutigen, auf etwaige Kommunikations- oder Verständnisschwierigkeiten hinzuweisen
- Bereitstellung von Informationen für den Antragsteller
 - Ziel der Anhörung erläutern
 - Informationen zu Rahmen und Struktur der Anhörung
 - Informationen zu Pausen
 - Informationen zur Vertraulichkeit
 - Informationen zu den Pflichten des Antragstellers/Verpflichtung zur Kooperation
 - Ggf. Informationen zur Aufzeichnung der Anhörung
 - Informationen zum schriftlichen Anhörungsbericht

Abschnitt 3: Durchführung der Anhörung

- Haltung**
 - Neutralität
 - Unvoreingenommene Haltung
 - Missverständnisse aufgrund kulturell geprägter Annahmen, Werte oder Erwartungen vermeiden
- Handhabung der Anhörungssituation**
 - Das Gespräch lenken
 - Den Dolmetscher lenken
- Freie Schilderung**
 - Die freie Schilderung vorstellen
 - Den Antragsteller durch aktives Zuhören ermutigen
- Überprüfungsphase**
 - Signalsetzung
 - Verständnis überprüfen
- Gesprächsführungstechniken und Frageformen**
 - Fragen einfach halten
 - Offene Fragen verwenden
 - Geschlossene Fragen sinnvoll verwenden
 - Klärende und reflektive Fragen verwenden
 - Die richtigen Fragen auf richtige und faire Weise stellen
 - Bei Fragestellung die Fähigkeiten und das Bildungsniveau des Antragstellers berücksichtigen
- Möglichkeit zur Klärung von Inkonsistenzen**

Abschnitt 4: Inhalt des Antrags

- Sammlung von Informationen über Verfolgung und ernsthaften Schaden in der Vergangenheit
 - Was ist passiert?
 - Wer ist Opfer von Verfolgung/ernsthaftem Schaden geworden?
 - Von wem gingen die Verfolgung/der ernsthaften Schaden aus?
 - Wann ist es passiert?
 - Wo ist es passiert?
 - Warum ist es passiert?
 - Welche Dokumente und Nachweise liegen vor (sofern anwendbar)?
- Nähere Informationen über die Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden
 - Was wird dem Antragsteller seiner Auffassung nach im Fall seiner Rückkehr passieren?
 - Warum glaubt der Antragsteller, dass dies passieren wird?
 - Von wem geht nach Auffassung des Antragstellers im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland die Gefahr von Verfolgung/ernsthaftem Schaden aus?
- Untersuchung der Gründe für Verfolgung
 - Folgefragen hinsichtlich der tatsächlichen oder mutmaßlichen Eigenschaften des Antragstellers stellen
 - Von Amts wegen zu prüfende Aspekte
- Gründe für subsidiären Schutz untersuchen
 - Von Amts wegen zu prüfende Aspekte
- Ggf. Prüfung anderer Arten von Schutz
- Erkundigung nach verfügbaren Schutzmaßnahmen im Herkunftsland
 - Hat der Antragsteller versucht, von den zuständigen Instanzen/Akteuren Schutz zu erhalten?
 - Wenn ja, um welche Instanzen/Akteure, die Schutz bieten können, geht es? Was war das Ergebnis?
 - Falls nein, warum nicht?
- Ggf. Erkundigung nach Alternative des internen Schutzes
 - Gibt es im Herkunftsland des Antragstellers einen sicheren Landesteil?
 - Ist dieser für den Antragsteller legal und praktisch gesehen zugänglich? Kann vernünftigerweise erwartet werden, dass sich der Antragsteller dort niederlassen kann?
- Ggf. Untersuchung bestehender Ausschlussgründe
 - Artikel 1 Abschnitte D und E der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951
 - Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

Abschnitt 5: Abschluss der Anhörung

- Sicherstellen, dass alle relevanten Aspekte des Antrags während der Anhörung angesprochen wurden
 - Alle vom Antragsteller vorgebrachten Gründe für den Schutzantrag noch einmal zusammenfassen und den Antragsteller zur Korrektheit der Zusammenfassung befragen
 - Den Antragsteller fragen, ob er noch weitere Informationen hinzufügen möchte
- Die Verständigung zwischen Dolmetscher und Antragsteller erneut überprüfen
- Ggf. den anderen Beteiligten die Gelegenheit einräumen, ihre Rechte auszuüben
- Den Antragsteller über die nächsten Phasen des Verfahrens informieren
 - Wann wird die Entscheidung ungefähr gefällt?
 - Wie wird der Antragsteller über den Ausgang der Entscheidung informiert?
 - Sofern relevant: Wer trifft die Entscheidung?
 - Das Recht auf Rechtsbehelf bei Ablehnung des Antrags
 - Bei einem positiven Bescheid: Dokumentation, Familienzusammenführung, Recht auf Arbeit usw.
 - Ggf. beanspruchbare Rechte und Leistungen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung
- Ggf. Gelegenheit für den Antragsteller, zur Niederschrift der Anhörung Stellung zu nehmen
- Dem Antragsteller die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen
- Schritt nach der Anhörung: die Anhörung reflektieren
 - Evaluierung der Anhörung
 - Selbstevaluierung und -reflexion

EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“ – Erläuterung

Abschnitt 1: Vorbereitung

Die Phase vor der Anhörung kann sich entscheidend auf die Qualität auswirken. Ein guter Sachbearbeiter zeichnet sich dadurch aus, dass er den Anhörungsraum nur gut vorbereitet betritt.

1.1 Bedeutung der Vorbereitung [zurück]

Eine gute Vorbereitung ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Anhörung. Je besser der Sachbearbeiter vorbereitet ist, desto effizienter wird die Anhörung verlaufen und desto größer wird die Relevanz der gestellten Fragen sein. Wird die Vorbereitung versäumt, kostet dies wertvolle Zeit während der Anhörung und kann dazu führen, dass irrelevante Fragen gestellt werden oder dass eine weitere Anhörung notwendig wird.

Es obliegt dem Sachbearbeiter, sich im Vorfeld die Zeit zu nehmen, sich mit den Einzelheiten des Falls vertraut zu machen, damit er eine gut strukturierte Anhörung durchführen kann. Des Weiteren muss er versuchen, alle Probleme zu klären, die bereits vor Beginn der Anhörung aufgetreten sind.

Für die Anhörung sollte ausreichend Zeit vorgesehen werden. Durch gute Vorbereitung sorgt der Befragende dafür, dass die verfügbare Zeit für die Untersuchung der zentralen Punkte des Antrags genutzt werden kann und nicht, um Aspekte zu klären, die für den Antrag von nachrangiger Bedeutung sind. Eine wirkungsvolle Anhörung, bei der relevante Nachweise für die wesentlichen Aspekte des Antrags auf Schutz gesammelt werden, ist für eine gerechte Entscheidung über den Antrag unerlässlich.

1.2 Kennenlernen des Falls [zurück]

1.2.1 Informationen über den jeweiligen Fall zusammentragen [zurück]

a) Informationen in der Fallakte lesen [zurück]

Sofern die Fallakte noch nicht vorliegt, sollte diese angefordert werden. Der Sachbearbeiter sollte sich mit dem Antragsformular, den Aufzeichnungen zur Befragung bei der Registrierung, sonstigen schriftlichen Aussagen, Ausweisdokumenten und unterstützenden Dokumenten, Ergebnissen des Gutachtens über besondere Bedürfnisse, einschließlich medizinischer Berichte, sowie allen anderen verfügbaren Informationen vertraut machen.

Der Sachbearbeiter sollte alle Unterlagen ermitteln, die ggf. übersetzt werden müssen, und die erforderlichen Schritte anhand nationaler Verfahren ergreifen.

b) Verfügbare Datenbanken konsultieren [zurück]

In verfügbaren Datenbanken oder Systemen gespeicherte Informationen können für die Prüfung des Antrags relevant sein. Insbesondere weitere Informationen oder Dokumente in Verbindung mit der Identität, Nationalität und familiären Situation des Antragstellers sowie seinen persönlichen Umständen und dem Verlauf seiner Migration können in diesen Systemen vorliegen.

1.2.2 Relevante Herkunftsänderinformationen konsultieren (COI) [zurück]

Ein Sachbearbeiter sollte mit der Situation im Herkunftsland des Antragstellers sowohl zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Verfolgung oder Zufügung von ernsthaftem Schaden als auch zum aktuellen Zeitpunkt vertraut sein. Wenn noch keine Informationen zur Verfügung stehen, muss der Sachbearbeiter u. U. für den Antrag relevante Informationen anfordern oder selbst recherchieren. Wenn sich die Angaben des Antragstellers nicht mit den Herkunftsänderinformationen (Country of Origin Information, COI) decken, sollte dies beim Sachbearbeiter nicht zur Bildung von Vorurteilen führen.

Eine Reihe von Quellen können präzise und aktuelle COI zur Verfügung stellen, z. B. nationale COI-Abteilungen, das EASO, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und andere relevante Menschenrechtsorganisationen.

1.2.3 Maßgebliche Tatsachen ermitteln [zurück]

Je nach Umfang der bereits verfügbaren Informationen sollte der Sachbearbeiter versuchen, bei der Vorbereitung die maßgeblichen Tatsachen des Antrags zu ermitteln. Maßgebliche Tatsachen sind Fakten, die unmittelbar mit den Definitionen der Begriffe Flüchtling und Person mit Anrecht auf subsidiären Schutz verbunden sind. Der Sachbearbeiter sollte jedoch unvoreingenommen bleiben und berücksichtigen, dass während der Anhörung neue Fakten zutage treten könnten.

Weitere Informationen über maßgebliche Tatsachen finden Sie in Abschnitt 4.

1.2.4 Relevante Aspekte ermitteln, die nicht mit internationalem Schutz zusammenhängen [zurück]

In einigen Mitgliedstaaten muss der Sachbearbeiter u. U. Gründe ermitteln, die nicht unter die Definitionen der Begriffe Flüchtling oder Person mit Anrecht auf subsidiären Schutz fallen, die jedoch gemäß den nationalen Vorschriften ebenfalls von der zuständigen Asylbehörde berücksichtigt werden. Je nach nationaler Gesetzgebung zählen zu diesen Gründen u. a. humanitäre Gründe und/oder Härtegründe, familiäre oder auf das Privatleben bezogene Gründe sowie medizinische Gründe.

Wenn es nicht mit internationalem Schutz zusammenhängende Gründe gibt, die untersucht werden müssen, finden Sie an dieser Stelle weitere Informationen: [\[Verweis auf nationale Rechtsvorschriften und/oder Leitlinien einfügen\]](#).

1.2.5 Spezielle verfahrenstechnische Bedürfnisse ermitteln [zurück]

Für die Zwecke des EASO-Schulungsprogramms wurde auf der Grundlage von [Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU \(Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie\)](#) die folgende Arbeitsdefinition für den Begriff schutzbedürftiger Antragsteller (Antragsteller mit speziellen verfahrenstechnischen Bedürfnissen) erarbeitet: **Ein schutzbedürftiger Antragsteller ist ein Antragsteller, dessen Fähigkeit, seinen Fall zu verstehen und wirksam darzulegen oder in vollem Umfang an dem Verfahren teilzunehmen, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist.**

Die Erfahrungen, die der Antragsteller in seinem Herkunftsland, auf der Reise oder im potenziellen Aufnahmeland gemacht hat, können große Auswirkungen haben. So können beispielsweise die Sprachbarriere oder das Gefühl, sozial ausgegrenzt zu werden, eine Zunahme seiner Schutzbedürftigkeit bewirken.

Die folgenden Abschnitte enthalten Informationen zu den häufiger auftretenden Kategorien von Personen mit besonderen Bedürfnissen.

a) Begleitete und unbegleitete Minderjährige [zurück]**(Artikel 15 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)**

Anhörungen von Kindern unter 18 Jahren sollten möglichst von einem Sachbearbeiter durchgeführt werden, der in diesem Bereich geschult wurde. Anhörungen von Kindern müssen kindgerecht durchgeführt werden. Der Sachbearbeiter sollte beispielsweise seine Ausdrucksweise oder seinen Tonfall je nach Antragsteller und dessen Alter sowie Verständnisgrad anpassen. Um besondere Vorkehrungen treffen zu können, sollten nationale Rechtsprechung und Verfahren konsultiert werden, insbesondere im Hinblick darauf, den nötigen unterstützenden Rahmen für den minderjährigen Antragsteller innerhalb der Anhörungssituation zu schaffen, z. B. die Anwesenheit eines Vormundes bei der Anhörung im Fall von unbegleiteten Minderjährigen.

b) Menschen mit Behinderungen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte entscheiden, ob besondere Betreuung und Unterstützung erforderlich sind. Er sollte die Art der Behinderung berücksichtigen und dementsprechend Maßnahmen ergreifen, da im Zusammenhang mit der Anhörung für verschiedene Arten von Behinderungen unterschiedliche Vorkehrungen nötig sind.

c) Ältere Menschen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte entscheiden, ob besondere Betreuung und Unterstützung erforderlich sind. Beispielsweise sollte er prüfen, ob Antragsteller mit eingeschränkter Mobilität diesbezüglich besondere Unterstützung erhalten können. Der Sachbearbeiter sollte geeignete Befragungstechniken nutzen und gegebenenfalls regelmäßig Pausen anbieten.

d) Schwangere [zurück]

Von Schwangeren wird erwartet, dass sie zur Anhörung erscheinen, sofern sie nicht kurz vor der Entbindung stehen oder gesundheitliche Probleme haben. Je nach nationaler Praxis kann in diesem Fall ein medizinischer Befund erforderlich sein. Schwangere haben u. U. andere körperliche Anforderungen, deren sich der Befragende bei der Durchführung der Anhörung bewusst sein sollte.

e) Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Eltern im Beisein ihrer Kinder über die eigene Visktimisierung oder Demütigungen sprechen müssen. Wenn der Antragsteller beispielsweise keine Möglichkeit hat, für sein Kind eine geeignete Betreuung zu gewährleisten, sollten Zeitpunkt und Ort der Anhörung so gewählt werden, dass für die Dauer der Anhörung eine Betreuung sichergestellt ist.

f) Opfer von Menschenhandel [zurück]

Unbeschadet des möglichen Bedarfs an internationalem Schutz haben Opfer von Menschenhandel im Einklang mit der [Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#) spezifische Rechte. Gibt es Anzeichen dafür, dass dies erforderlich ist, werden solche Fälle an eine zuständige Behörde für die Bekämpfung von Menschenhandel weitergeleitet.

g) Personen mit psychischen Störungen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte prüfen, ob der Antragsteller in der geeigneten geistigen Verfassung für eine Anhörung ist. In Fällen, in denen der Antragsteller aus irgendeinem Grund gesundheitlich nicht in der Verfassung für eine Anhörung ist, sollte die geplante Anhörung verschoben werden bzw. gar nicht stattfinden.

Wenn der Antragsteller als gesund und in der Lage erachtet wird, an der Anhörung teilzunehmen, ist zu überlegen, ob spezielle praktische Maßnahmen ergriffen werden können, um den besonderen Bedürfnissen des Antragstellers auf sensible Art und Weise Rechnung zu tragen.

h) Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte sich darüber im Klaren sein, dass es Opfern solch traumatischer Erfahrungen besonders schwerfallen kann, Einzelheiten zu ihrem Antrag auf internationalen Schutz darzulegen. Die Schwierigkeit beruht auf der sensiblen Art der Erfahrungen, die geschildert werden müssen, und auch auf etwaigen vorherigen Erfahrungen, die der Antragsteller bereits mit Amtspersonen gemacht hat. Wenn der Sachbearbeiter also bei der Vorbereitung auf die Anhörung feststellt, dass der Antragsteller Opfer solcher schwerwiegenden Formen von Gewalt geworden ist oder Anzeichen eines Traumas erkennen lässt, sollte er dieses Wissen in der Anhörung berücksichtigen und sich besonders rücksichtsvoll und sensibel verhalten. Dem Sachbearbeiter sollte bewusst sein, dass der Antragsteller zu einigen traumatischen Erlebnissen keine Angaben machen kann oder will. Dies ist vom Sachbearbeiter zu akzeptieren.

1.2.6 Relevante Leitlinien konsultieren [zurück]

Nach der Prüfung der Fallinformationen sollte der Sachbearbeiter die Rechtsgrundsätze ermitteln, die u. U. für die Untersuchung im Rahmen der Anhörung von Bedeutung sein könnten. Er sollte die Fakten im Antrag im Lichte der geltenden Rechtsvorschriften und Gesetzgebung betrachten. Im Zweifelsfall sollte der Sachbearbeiter die Rechtsvorschriften sowie verfügbare spezifische Orientierungshilfen beachten, die in seiner nationalen Behörde zur Anwendung kommen.

1.2.7 Mental vorbereiten [zurück]

Vor dem Beginn einer Anhörung ist es wichtig, dass der Sachbearbeiter sich mental vorbereitet, indem er sich vor Augen führt, dass jeder Fall individuell geprüft werden muss.

Bei der mentalen Vorbereitung auf eine Anhörung sollte sich der Sachbearbeiter fragen, welche Verhaltensweisen, Vorstellungen oder Vorurteile in Bezug auf den Fall seine Objektivität beeinflussen, und sich bemühen, diese zu vermeiden.

Die Schilderung traumatischer Erfahrungen kann für den Antragsteller schmerhaft sein. Der Sachbearbeiter sollte sich auch der potenziellen psychologischen Auswirkungen dieser Schilderung auf sich selbst bewusst sein. Beschreibungen von Folter oder Fotografien von erlittenen Verletzungen können schockierend sein und langfristige Auswirkungen haben. Der Sachbearbeiter sollte außerdem die mögliche Wirkung auf den Dolmetscher einkalkulieren und diesen gegebenenfalls vor der Anhörung auf Anzeichen aufmerksam machen, die darauf hindeuten, dass es im Laufe des Gesprächs zu schwierigen Situationen kommen kann.

1.2.8 Fallplan erstellen [zurück]

Jeder Sachverständige entwickelt seine eigene Vorbereitungsstrategie. Je nachdem, welche Informationen zur Verfügung stehen, kann es nützlich sein, eine Zeitleiste der maßgeblichen Tatsachen aufzustellen, die während der Anhörung konsultiert werden kann. Neben diesem chronologischen Ansatz kann ein Fallplan eine logische oder thematische Struktur haben. Diese Struktur kann auch bei der Erstellung eines Entscheidungsentwurfs zum Antrag nützlich sein.

Eine umfangreiche Liste im Vorfeld zusammengetragener Fragen kann den Fluss der Anhörung hemmen und kontraproduktiv sein. Aus diesem Grund wird eine Gliederung bestimmter für den Antrag relevanter Bereiche/Elemente als sinnvoller erachtet.

1.3 Praktische Vorbereitungen [zurück]

Um einen reibungslosen Ablauf der Anhörung zum geplanten Zeitpunkt zu gewährleisten, muss der Sachbearbeiter dafür sorgen, dass im Vorfeld alle nötigen Vorkehrungen zu Schaffung einer sicheren Umgebung getroffen wurden. Eine solche Anhörungsumgebung soll dazu beitragen, so viele relevante Informationen wie möglich als Grundlage für eine fundierte Entscheidung zusammenzutragen.

Wenn die nationale Rechtsprechung und/oder nationale Leitlinien dies vorsehen, sollte der Sachbearbeiter die nötigen Vorkehrungen in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers treffen.

Entsprechend der professionellen Natur des Anlasses sollten alle Personen, die mit der Durchführung einer Anhörung beauftragt werden, auf angemessene und für den Zweck geeignete Kleidung achten.

1.3.1 Geeigneter Sachbearbeiter und Dolmetscher [zurück]

(Artikel 15 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Dem Wunsch nach einem Sachbearbeiter oder Dolmetscher des gleichen Geschlechts wie der Antragsteller sollte wann immer möglich nachgekommen werden, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass ein solches Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen.

Es sollten keine Mühen gescheut werden, dem Antragsteller die umfassende und klare Darlegung seines Falls zu ermöglichen, indem der Fall einem Sachbearbeiter und einem Dolmetscher desselben Geschlechts wie der Antragsteller übergeben wird, damit sich der Antragsteller nicht bedroht oder unwohl fühlt. Dies ist besonders wichtig in Fällen von Antragstellern, die Opfer von Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch geworden sind.

Es kann auch vorkommen, dass der Antragsteller einen Befragenden und/oder Dolmetscher des anderen Geschlechts bevorzugt. In einigen Mitgliedstaaten gibt es etablierte Verfahren, um solchen Wünschen sofern möglich nachzukommen.

Bei Anhörungen von Kindern sollte der zuständige Sachbearbeiter über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Anhörung auf kindgerechte Art und Weise durchzuführen.

In Ihrem Land kann es außerdem andere Arten von Spezialisierung geben, die auf verschiedene Profile von Antragstellern abgestimmt sind.

1.3.2 Raumvorbereitung und lokale Verfahren [zurück]

Aus Gründen der Vertraulichkeit finden Anhörungen in der Regel mit dem Antragsteller allein oder – im Fall unbegleiteter Minderjähriger – im Beisein eines gesetzlichen Vertreters oder Vormundes statt. Je nach nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken kann auch die Anwesenheit anderer Personen zugelassen sein, z. B. Vertreter des UNHCR oder Personen, die den Antragsteller in rechtlicher oder anderer Hinsicht beraten bzw. diesen emotional oder medizinisch unterstützen. Dies kann insbesondere zutreffen, wenn der Antragsteller zu einer der genannten Gruppen von schutzbedürftigen Personen zählt.

Der Sachbearbeiter sollte vorab die Eignung des Raumes und der Sitzanordnung für die Anhörung überprüfen. Die Sitzanordnung sollte grundsätzlich unterstreichen, dass die Kommunikation in erster Linie zwischen dem Sachbearbeiter und dem Antragsteller verläuft, während der Dolmetscher dabei nur eine unterstützende Rolle spielt.

Darüber hinaus sollte der Sachbearbeiter beispielsweise prüfen, ob gegebenenfalls verwendete Aufzeichnungsgeräte sowie andere Hilfsmittel ordnungsgemäß funktionieren. Es hat sich bewährt, dass der Sachbearbeiter darauf achtet, dass Getränke und Taschentücher bereitstehen, falls diese im Laufe der Anhörung benötigt werden.

1.3.3 Sicherheitsbedenken [zurück]

Wenn die erste Risikobewertung ergibt, dass sich der Antragsteller in der Vergangenheit gewalttätig gezeigt hat, oder wenn andere Sicherheitsbedenken bestehen, sollte der Sachbearbeiter die nötigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Hierzu zählt beispielsweise die Benachrichtigung des Sicherheitspersonals vor der Anhörung, damit der Antragsteller bei seinem Eintreffen im Amt sorgfältig durchsucht werden kann. Alternativ kann der Sachbearbeiter auch einen Kollegen bitten, der Anhörung beizuhören. Der Sachbearbeiter sollte außerdem umfassend mit dem Evakuierungsverfahren vertraut sein, falls es während der Anhörung zu einem Feueralarm oder anderen Notfall kommen sollte.

Abschnitt 2: Beginn der Anhörung

Die Anhörungssituation ist den meisten Antragstellern neu und fremd. Es gilt daher als bewährte Vorgehensweise, in die Schaffung einer guten Kommunikationsatmosphäre ausreichend Zeit zu investieren. Zu diesem Zweck sollte sich der Sachbearbeiter professionell verhalten und dem Antragsteller in verständlicher Art und Weise ausreichend Informationen über die Anhörungssituation und das Ziel der Anhörung zur Verfügung stellen.

2.1 Schaffung und Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen Atmosphäre

[\[zurück\]](#)

Das Ziel des Sachbearbeiters bei der persönlichen Anhörung ist die Sammlung korrekter und zuverlässiger Informationen über die Gründe des Antragstellers für den Schutzantrag. Die Art und Weise, wie der Antragsteller die zwischenmenschliche Kommunikation während der Anhörung handhabt, kann großen Einfluss auf die Qualität und die Quantität der gewonnenen Informationen haben. Es lohnt sich, ausreichend Zeit in die Schaffung einer guten Kommunikationsatmosphäre zu investieren, in der sich alle relevanten Personen sicher fühlen und in positiver Art und Weise miteinander interagieren. So kann sich der Antragsteller entspannen, und Empfindungen wie Stress, Angst oder Misstrauen werden gemildert, was den Antragsteller letztlich dazu animiert, offen zu sprechen.

Auch der Sachbearbeiter bekommt auf diese Weise die Möglichkeit, sich zu entspannen und den Antragsteller zu beobachten. Der Sachbearbeiter ist dafür zuständig, eine solche Atmosphäre des Vertrauens und der Zuversicht zu schaffen. Mithilfe eines professionellen und empathischen Verhaltens lässt sich dieses Ziel leichter erreichen.

Die Anhörung sollte als Dialog betrachtet werden, bei dem der Antragsteller den größten Teil des Gesprächs bestreitet. Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller durch seine verbale und nonverbale Kommunikation signalisieren, dass er im Mittelpunkt steht. Der Sachbearbeiter sollte außerdem seinen Kommunikationsstil an die Bedürfnisse des Antragstellers anpassen. In der Praxis bedeutet dies, eine geeignete Ausdrucksweise zu wählen, Informationen auf eine für den Antragsteller verständliche Art und Weise zu erteilen, Zeichen nonverbaler Kommunikation zu erkennen und interkulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Die Körpersprache und -haltung sowie das Gesprächstempo des Antragstellers subtil widerzuspiegeln kann eine vertrauensvolle Atmosphäre begünstigen. Indem der Sachbearbeiter außerdem die Rollen aller anwesenden Personen und alle Schritte der Anhörung erläutert, können Spannungen und Ängste abgebaut werden.

2.1.1 Sich professionell verhalten

[\[zurück\]](#)

Ein wesentlicher Aspekt im Verfahren zur Prüfung des internationalen Schutzes ist eine objektive und unvoreingenommene Einstellung. Es ist die Aufgabe des Sachbearbeiters, dafür zu sorgen, dass die Fakten und Umstände eines Schutzantrags korrekt ermittelt werden. Häufig bildet die persönliche Anhörung die Grundlage für diese „Faktensuche“.

Die Anhörung muss im Einklang mit den fundamentalen Grundsätzen erfolgen, die eine respektvolle, faire und objektive Einstellung gewährleisten. Eine unvoreingenommene Haltung gestattet es dem Sachbearbeiter, Vertrauen auf Seiten des Antragstellers aufzubauen, den Antragsteller respekt- und würdevoll zu behandeln und den Antrag umfassend zu prüfen.

Die Anwendung grundlegender Kommunikationsstile wie Flexibilität, Geduld, Ruhe und aktives Zuhören sorgt für eine gute Kommunikationsatmosphäre, auf deren Grundlage der Sachbearbeiter alle nötigen Informationen erhalten kann.

Nicht zuletzt sollte der Sachbearbeiter auch in der Lage sein, mit Emotionen umzugehen, sowohl seinen eigenen als auch denen des Antragstellers und der anderen anwesenden Personen. Dabei muss er die Emotionen im Rahmen der Anhörung erkennen und akzeptieren und gleichzeitig das Gleichgewicht zwischen empathischem Verhalten und der Wahrung der nötigen persönlichen Distanz halten.

Personen, die diese Verhaltensweisen an den Tag legen, wird häufig professionelles Arbeiten attestiert, d. h., der Sachbearbeiter bleibt während der gesamten Anhörung unvoreingenommen und neugierig. Dies betrifft die Kommunikation mit dem Antragsteller, dem Dolmetscher, dem gesetzlichen Vertreter und anderen anwesenden Personen. Häufig können die eigene Einstellung und Möglichkeiten zu deren Beeinflussung nur mittels Selbsterflexion ermittelt werden.

2.1.2 Den Antragsteller direkt ansprechen [zurück]

Wie bereits erläutert, sollte der Sachbearbeiter dem Antragsteller durch seine verbale und nonverbale Kommunikation signalisieren, dass er im Mittelpunkt der Anhörung steht. Daher ist es wichtig, sich direkt an den Antragsteller zu wenden, anstatt mit dem Dolmetscher, dem gesetzlichen Vertreter oder einer anderen Person zu reden und vom Antragsteller in der dritten Person zu sprechen.

2.1.3 Einen geeigneten Tonfall und geeignete Körpersprache verwenden [zurück]

Bei Gesprächen mit Antragstellern aus verschiedenen Teilen der Welt sollte sich der Sachbearbeiter der kulturellen Unterschiede in der nonverbalen Kommunikation bewusst sein und versuchen, eine übereilte Deutung der Körpersprache des Antragstellers zu vermeiden.

Darüber hinaus sollte sich der Sachbearbeiter stets der Wirkung seiner eigenen Körpersprache sowie der Gefahr bewusst sein, als desinteressiert oder aggressiv wahrgenommen zu werden. Andererseits können Kenntnisse der Aussagekraft nonverbaler Verhaltensweisen auch genutzt werden, um während der Anhörung die Kommunikation zu fördern.

Weitere Informationen finden Sie in [Abschnitt 3](#).

2.2 Sicherstellen, dass es sich um den richtigen Antragsteller handelt [zurück]

Je nach nationaler Praxis sollte der Sachbearbeiter darum bitten, die im Aufnahmeland ausgestellten Unterlagen des Antragstellers einsehen zu dürfen, um sicherzugehen, dass der richtige Antragsteller zur Anhörung erschienen ist.

2.3 Begrüßung/Vorstellung [zurück]

2.3.1 Den Antragsteller professionell begrüßen und die Rollen der im Raum anwesenden Personen erläutern [zurück]

Die Anhörungssituation ist den meisten Antragstellern neu und fremd. Viele Antragsteller verstehen weder, wer die Anhörung durchführt, noch den Zweck der Anhörung. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Antragsteller den Sachbearbeiter professionell begrüßt, alle anwesenden Personen vorstellt und ihre Rollen erläutert.

2.3.2 Die Verständigung zwischen Dolmetscher und Antragsteller überprüfen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte außerdem Antragsteller und Dolmetscher fragen, ob sie einander verstehen.

2.3.3 Den Antragsteller nach besonderen Bedürfnissen fragen [zurück]

In der einleitenden Phase der Anhörung sollte der Sachbearbeiter stets sicherstellen, dass der Antragsteller der Anhörung gewachsen ist, indem er ihn nach gesundheitlichen oder anderen Problemen fragt, die berücksichtigt werden sollten.

2.3.4 Den Antragsteller ermutigen, auf etwaige Kommunikations- oder Verständnisschwierigkeiten hinzuweisen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller ermutigen, während der Anhörung auf etwaige Kommunikations- oder Verständnisschwierigkeiten hinzuweisen. Der Sachbearbeiter sollte seine Ausdrucksweise an die persönlichen Umstände sowie die Begleitumstände (z. B. Alter, Geschlecht, Bildungsgrad, sozialer Hintergrund) des Antragstellers anpassen. Dies ist erforderlich, um sowohl ein gemeinsames Verständnis von der Gesprächssituation zu erlangen als auch die gesetzlich verankerten Rechte des Antragstellers zu wahren.

2.4 Bereitstellung von Informationen für den Antragsteller [zurück]

Es ist wichtig, dass der Antragsteller das Verfahren versteht. Aus diesem Grund benötigt er unbedingt Informationen. Andererseits können zu viele Informationen den Antragsteller auch überfordern. Der Sachbearbeiter sollte die relevanten Informationen an die Bedürfnisse des jeweiligen Antragstellers anpassen und entsprechend erläutern. Nachstehend finden Sie Beispiele für Informationen, die ein Antragsteller in jedem Fall benötigt.

2.4.1 Ziel der Anhörung erläutern [zurück]

Es ist wichtig, dem Antragsteller das Ziel der Anhörung zu erläutern. Ihm sollte klar sein, dass der Sachbearbeiter so viele relevante, korrekte und zuverlässige Angaben zu den Gründen des Antragstellers für den Antrag auf internationalen Schutz wie möglich zusammentragen muss.

2.4.2 Informationen zu Rahmen und Struktur der Anhörung [zurück]

Es ist wichtig, dass Sachbearbeiter dem Antragsteller die Struktur der Anhörung erklärt. Gemäß der nationalen Praxis muss der Antragsteller zunächst die Gelegenheit erhalten, Daten zu korrigieren oder zu erläutern, die den Behörden bereits mitgeteilt wurden, beispielsweise während der Registrierung. Außerdem erhält der Antragsteller die Möglichkeit, die Gründe für seinen Antrag mit seinen eigenen Worten und in seiner eigenen Geschwindigkeit ohne Unterbrechungen zu erläutern. Im Anschluss an die freie Schilderung kann der Sachbearbeiter spezifische Fragen zu verschiedenen Aspekten des Antrags stellen.

2.4.3 Informationen zu Pausen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller auf die geplanten Pausen und die Möglichkeit hinweisen, selbst um eine Pause zu bitten, wenn dies nötig ist.

2.4.4 Informationen zur Vertraulichkeit [zurück]

(Artikel 15 Absatz 2 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie; Artikel 48 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Es ist wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, was Vertraulichkeit bedeutet. Viele Antragsteller stammen aus Ländern, in denen nicht davon auszugehen ist, dass die Regierung die Privatsphäre ihrer Bürger achtet. Aus

diesem Grund fällt es einigen Menschen vielleicht schwer, das Konzept der „Vertraulichkeit“ nachzuvollziehen. Der Sachbearbeiter sollte außerdem bedenken, dass der Antragsteller vielleicht gute Gründe dafür hat, gewisse Informationen nur zögerlich preiszugeben, wenn er an der Wahrung der Vertraulichkeit zweifelt. Viele Antragsteller fürchten, dass andere ihnen Schaden zufügen könnten, oder sie fürchten um das Leben und die Sicherheit von Familienangehörigen und Freunden.

2.4.5 Informationen zu den Pflichten des Antragstellers/Verpflichtung zur Kooperation [\[zurück\]](#)

(Artikel 4 und 5 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Der Sachbearbeiter sollte erläutern, wie die Bereitstellung aller relevanten sowie korrekter Informationen dazu beiträgt, dass eine zufriedenstellende Entscheidung über den Antrag getroffen wird. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, sollte der Sachbearbeiter darauf aufmerksam machen, dass dieser Hinweis an alle Antragsteller ergeht. Auf diese Weise wird beim Antragsteller der Eindruck verhindert, der Sachbearbeiter wolle ihn des Lügens bezichtigen. Es ist außerdem wichtig zu betonen, dass nur wissentlich gemachte falsche Angaben seitens des Antragstellers negative Folgen haben können.

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller außerdem anweisen, keine Antworten zu erfinden oder zu raten, sondern es einfach zu sagen, wenn er die Antwort auf eine Frage nicht weiß.

2.4.6 Gegebenenfalls Informationen zur Aufzeichnung der Anhörung [\[zurück\]](#)

Der Sachbearbeiter sollte gegebenenfalls darüber informieren, dass die Anhörung aufgezeichnet wird, bzw. je nach nationalen Vorgaben die Zustimmung des Antragstellers dazu einholen. Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller außerdem erläutern, was anschließend mit der Aufzeichnung passiert und wie lange diese aufbewahrt wird (unter Berücksichtigung von Datenschutzerwägungen, sofern erforderlich).

2.4.7 Informationen zum schriftlichen Anhörungsbericht [\[zurück\]](#)

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller darüber informieren, was mit dem schriftlichen Anhörungsbericht passiert, und ihn darauf hinweisen, dass er die Möglichkeit hat, Anmerkungen dazu zu machen oder Fehler bzw. Missverständnisse im Bericht aufzuklären.

Abschnitt 3: Durchführung der Anhörung

Die Art und Weise, wie der Sachbearbeiter die Anhörung durchführt, hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und die Quantität der Informationen. Hierbei ist beispielsweise das Verhalten des Sachbearbeiters relevant, aber auch seine verbale und nonverbale Kommunikationsfähigkeit (Gesprächsführungstechniken).

3.1 Haltung [zurück]

3.1.1 Neutralität [zurück]

Der Sachbearbeiter muss neutral sein. Er sollte versuchen, sich so objektiv und eindeutig wie möglich auszudrücken. Er darf sich nicht durch andere Fälle oder persönliche Auffassungen und Meinungen beeinflussen lassen.

3.1.2 Unvoreingenommene Haltung [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte während der Anhörung einen geeigneten Tonfall verwenden, unvoreingenommen und neugierig an die Anhörung herangehen und auf die Aussagen des Antragstellers reagieren, auch wenn sich beispielsweise Anzeichen für Inkonsistenzen, gefälschte Dokumente oder zum Ausschluss führende Handlungen zeigen.

3.1.3 Missverständnisse aufgrund kulturell geprägter Annahmen, Werte oder Erwartungen vermeiden [zurück]

Kenntnisse der Kultur des Antragstellers sind wichtig. Der Sachbearbeiter sollte sich jedoch der Gefahr einer Stereotypisierung bewusst sein und immer daran denken, dass der Antragsteller vor allem ein Individuum ist. Wenn der Sachbearbeiter den Antragsteller anhand kulturell bedingter Traditionen beurteilt, kann dies seinen Blick auf die persönliche Geschichte des Antragstellers trüben.

Der Sachbearbeiter sollte nicht davon ausgehen, dass jeder die Dinge in gleicher Weise versteht wie er oder dass seine Art des Verstehens die einzige richtige ist. Er sollte sich außerdem bewusst machen, wie sein eigener kultureller Hintergrund die Art und Weise beeinflusst, wie er relevante Fakten interpretiert.

Selbsterkenntnis und Selbstreflexion sind erforderlich, um die eigene Haltung sowie verbale und nonverbale Kommunikation zu ermitteln und zu entscheiden, wie diese verändert werden können. Wenn der Sachbearbeiter die genannten Verhaltensweisen außer Acht lässt, kann dies die offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zerstören und sich negativ auf das Ergebnis der Anhörung auswirken.

3.2 Handhabung der Anhörungssituation [zurück]

3.2.1 Das Gespräch lenken [zurück]

Der Sachbearbeiter ist dafür zuständig, den Antragsteller in Richtung eines vollständig untersuchten Falls von internationalem Schutz zu lenken. Dabei kann sich der Sachbearbeiter eines **Fallplans** (basierend auf einer logischen, chronologischen oder thematischen Struktur) bedienen, es ist jedoch ebenso wichtig, flexibel zu bleiben.

3.2.2 Den Dolmetscher lenken [zurück]

(Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Ein Dolmetscher wird gebraucht, um die Sprachbarriere zwischen dem Antragsteller und dem Sachbearbeiter zu überwinden. Wenn dies möglich ist, empfiehlt es sich, den Dolmetscher vor der Anhörung kurz über den Fall zu informieren, vor allem wenn besondere Sensibilität geboten ist.

Es ist wichtig, den Dolmetscher auf seine Pflichten und seine Rolle während der Anhörung hinzuweisen und darauf zu achten, dass er im Anhörungsraum einen geeigneten Sitzplatz einnimmt (in gleicher Entfernung vom Sachbearbeiter und vom Antragsteller, am Ende des Tisches).

Bei der Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher sollte der Sachbearbeiter langsam und deutlich sprechen und häufig Pausen einlegen, um es dem Dolmetscher zu ermöglichen, kurze Segmente zu dolmetschen, insbesondere bei ausführlichen oder komplizierten Erklärungen. Es ist wichtig, dass der Sachbearbeiter den Antragsteller direkt anspricht und nicht über den Dolmetscher, indem er vom Antragsteller in der dritten Person spricht.

Der Sachbearbeiter sollte sich vergewissern, dass der gewählte Dolmetscher in der Lage ist, die Schilderung des Antragstellers präzise und unparteiisch zu dolmetschen. Der Dolmetscher sollte nicht über Verbindungen zum Antragsteller verfügen. Der Dolmetscher sollte den Sachbearbeiter zu Beginn einer Anhörung gegebenenfalls informieren, wenn eine Verbindung zum Antragsteller besteht und welcher Natur diese Verbindung ist. Je nach Art der Verbindung muss u. U. ein anderer Dolmetscher bestellt werden.

Der Dolmetscher sollte dem Sachbearbeiter und dem Antragsteller gegenüber nicht seine Meinung äußern oder Ratschläge anbieten. Dennoch ist es manchmal notwendig, dass der Dolmetscher ergänzende Erläuterungen liefert, beispielsweise wenn es in der Zielsprache für ein bestimmtes Wort keine geeignete Entsprechung gibt. In solchen Fällen kann es nötig sein, dass der Dolmetscher darauf hinweist.

Der Sachbearbeiter sollte den Dolmetscher bei seiner Arbeit beobachten und darauf achten, dass sich dieser neutral und unparteiisch verhält. Wenn der Sachbearbeiter Bedenken hinsichtlich der Fähigkeiten oder des Verhaltens des Dolmetschers hat, sollte er diese im Einklang mit den nationalen Verfahren kundtun (z. B. durch Meldung bei seinen Vorgesetzten). Die Anhörung muss in einem solchen Fall u. U. unterbrochen und mit einem anderen Dolmetscher fortgesetzt werden.

Während der Anhörung ist der Zustand des Antragstellers und des Dolmetschers zu beobachten, und es sind regelmäßige Pausen einzulegen.

3.3 Freie Schilderung [zurück]

3.3.1 Die freie Schilderung vorstellen [zurück]

Das Ziel der Phase „freie Schilderung“ ist es, so viele zuverlässige und korrekte Informationen wie möglich zu erhalten, indem dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben wird, die Gründe für seinen Antrag auf Schutz aus persönlicher Sicht und ohne Unterbrechungen zu erläutern. Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller ermutigen, die Gründe für seinen Antrag mit eigenen Worten darzulegen. Durch die freie Schilderung erhält der Sachbearbeiter in den meisten Fällen eine große Menge an korrekten Informationen und Details, die er zu einem späteren Zeitpunkt in der Anhörung noch überprüfen kann. Anstatt die freie Schilderung zu unterbrechen, kann der Sachbearbeiter sich Notizen zu Aspekten machen, auf die er im Anschluss erneut zu sprechen kommen möchte.

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller daran erinnern, so viele Einzelheiten wie möglich zu nennen, z. B. Namen, Orte, Geschehnisse usw., die für die Entscheidung über den Antrag relevant sein könnten. Dabei sollte sich der Sachbearbeiter allerdings der Einschränkungen des Erinnerungsvermögens bewusst sein und realistische Erwartungen von der Menge und der Qualität der Informationen haben, die der Antragsteller in Bezug auf die maßgeblichen Tatsachen beisteuern kann. Erinnerungsprozesse sind stark personenabhängig und werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, darunter Alter, Kultur und Hintergrund des Antragstellers sowie insbesondere die Auswirkungen traumatischer Erlebnisse.

3.3.2 Den Antragsteller durch aktives Zuhören ermutigen [zurück]

Aktives Zuhören trägt wesentlich dazu bei, den Antragsteller dazu zu ermutigen, detaillierte und zusammenhängende Informationen preiszugeben.

Der Sachbearbeiter sollte sich verbal und nonverbal an den Antragsteller richten und berücksichtigen, wie nonverbales Verhalten vom Antragsteller interpretiert werden könnte, um so seine Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern und Missverständnisse zu vermeiden.

Der Sachbearbeiter sollte sich darüber im Klaren sein, dass kleine und neutrale Äußerungen wie „Hm“, „ich verstehe“ oder „in Ordnung“ zeigen, dass er zuhört. Der Einsatz solcher Äußerungen ermutigt den Antragsteller, weiter zu sprechen, und trägt dazu bei, dass die Schilderung noch ausführlicher wird.

Kurze Wiederholungen von Teilen der Schilderung des Antragstellers können ein wirksames Mittel sein, um sowohl dem Antragsteller dabei zu helfen, sich besser an vergangene Ereignisse zu erinnern, als auch den Fokus der Anhörung beizubehalten, ohne den Antragsteller unterbrechen zu müssen. Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller außerdem anhand verschiedener Techniken dabei helfen, sich an Ereignisse und Einzelheiten zu erinnern. Hierbei eignen sich beispielsweise Fragen zur Wahrnehmung eines bestimmten Ereignisses über die verschiedenen Sinne oder die Verwendung der Gegenwartsform.

Einige Antragsteller haben Schwierigkeiten, frei zu sprechen. In solchen Fällen sollte der Sachbearbeiter versuchen, eine aktiver Rolle einzunehmen und gezieltere Fragen zu stellen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, weiterhin alle Gesprächsthemen vorzustellen und ein neues Thema immer mit offenen Fragen einzuleiten.

Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller genug Zeit geben, sich zu konzentrieren und zu erinnern, sowie diesen selbst entscheiden lassen, wie viele Informationen er preisgeben möchte, insbesondere, wenn er über ein traumatisches Ereignis oder ein anderes sensibles Thema berichtet.

Wenn der Antragsteller bei der freien Schilderung von den relevanten Informationen abweicht, sollte der Sachbearbeiter versuchen, ihn auf sensible Art und Weise zurück zu seiner Geschichte zu bringen. Dazu kann der Sachbearbeiter beispielsweise natürliche Pausen in der Schilderung nutzen, um sich zu erkundigen, aus welchen Gründen der Antragsteller diese Aspekte zur Sprache bringt und ob diese seiner Auffassung nach für den Antrag relevant sind. Dann kann der Sachbearbeiter auf ein relevantes Thema Bezug nehmen und den Antragsteller bitten, an dieser Stelle anzusetzen. Dabei ist wichtig, dass der Sachbearbeiter genau darauf achtet, nicht zu früh einzugreifen, sondern dem Antragsteller die nötige Zeit gibt, einen Einstieg in seine Erzählung zu finden.

3.4 Überprüfungsphase [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte die maßgeblichen Aspekte der Schilderung des Antragstellers erkennen und weiter verfolgen. Er sollte immer nur ein einzelnes Thema beleuchten. Außerdem sollte er die Hauptthemen (den Kern des Antrags) ermitteln und dann verschiedene Unterthemen eines Hauptthemas näher betrachten, um einen kontextuellen Zusammenhang, einen „Fluss“ in der Konversation zu schaffen. Dieser Ansatz hilft dem Antragsteller dabei, eine ausführliche Schilderung des betreffenden Ereignisses abzugeben. Dies ist eine gute Möglichkeit, die Anhörung zu strukturieren und sicherzustellen, dass alle relevanten Themen behandelt werden. Es ist wichtig, dass der Sachbearbeiter immer flexibel bleibt und auf neue Informationen des Antragstellers reagiert.

3.4.1 Signalsetzung [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte immer die Rahmenbedingungen eines Themas benennen, bevor er dazu übergeht, offene oder gezielte Fragen zu stellen. Die Einführung in das Schwerpunktthema hilft dem Antragsteller dabei, weiter die richtige Richtung zu verfolgen, und gestattet es dem Sachbearbeiter, beim Kernthema der Anhörung zu bleiben und relevante Informationen zu erhalten, ohne übermäßig viele Fragen stellen zu müssen.

3.4.2 Verständnis überprüfen [zurück]

Während der Anhörung sollte der Sachbearbeiter die Gelegenheit nutzen, das Verständnis zu überprüfen und sich wichtige Aussagen bestätigen zu lassen. Er sollte beispielsweise Antworten des Antragstellers zu den wesentlichen Anhaltspunkten seines Antrags umformulieren und sich vom Antragsteller bestätigen lassen, dass er alles richtig verstanden hat.

3.5 Gesprächsführungstechniken und Frageformen [zurück]

3.5.1 Fragen einfach halten [zurück]

Das verwendete Sprachniveau und die Art der Fragestellung durch den Sachbearbeiter können zu gravierenden Missverständnissen und falschen Schlussfolgerungen führen. Die bei der Anhörung gestellten Fragen sollten klar und so einfach wie möglich sein und dem Alter und dem Bildungsgrad des Antragstellers entsprechen. Mehrfachfragen sollten vermieden werden.

3.5.2 Offene Fragen verwenden [zurück]

Damit der Antragsteller ein Ereignis oder eine Situation schildert oder über sein Wissen, seine Meinung oder seine Gefühle spricht, sollte der Sachbearbeiter ihm offene Fragen stellen. Diese sollen als Einladung an den Antragsteller fungieren, so viele Informationen wie möglich preiszugeben. Offene Fragen beginnen in der Regel mit Formulierungen wie „Warum ...“, „Wie ...“, „Erzählen Sie mir ...“, „Beschreiben Sie ...“ oder auch „Erklären Sie mir ...“.

3.5.3 Geschlossene Fragen sinnvoll verwenden [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte in erster Linie auf offene Fragen zurückgreifen, er kann jedoch auch geschlossene Fragen nutzen, um zu überprüfen, ob er die Schilderung des Antragstellers verstanden hat, oder um spezifische Informationen zu erhalten.

Dabei sollte er sich jedoch darüber im Klaren sein, dass eine deplatzierte geschlossene Frage oder eine übermäßige Verwendung dieses Fragetyps den Gesprächsverlauf stören kann. Es empfiehlt sich daher, auf derartige Fragen zu verzichten, wenn sich das Gespräch oder die freie Schilderung in vollem Gange befindet. Wenn zu viele geschlossene Fragen hintereinander gestellt werden, kann der Antragsteller den Eindruck gewinnen, sich in einer verhörähnlichen Situation zu befinden, statt Gelegenheit zu erhalten, seine Gründe für den Antrag vollständig zu erläutern.

3.5.4 Klärende und reflektive Fragen verwenden [zurück]

Klärende und reflektive Fragen sind von Bedeutung, wenn der Sachbearbeiter vom Antragsteller eine präzise Beschreibung der tatsächlichen Ereignisse erhalten möchte.

3.5.5 Die richtigen Fragen auf richtige und faire Weise stellen [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte Fragen auf richtige und faire Weise stellen und auf Suggestivfragen verzichten. Mit Suggestivfragen wird der Antragsteller tendenziell in Richtung der gewünschten oder erwarteten Antwort gelenkt, oder dem Antragsteller wird ein falscher Eindruck davon vermittelt, was die Antwort beinhalten sollte.

3.5.6 Bei Fragestellung die Fähigkeiten und das Bildungsniveau des Antragstellers berücksichtigen [zurück]

Beim Stellen von Fragen sollte der Sachbearbeiter die Fähigkeiten und das Bildungsniveau des Antragstellers berücksichtigen. Zunächst sollte er sich immer einen Eindruck vom Bildungsgrad oder der Fähigkeit des Antragstellers verschaffen, bestimmte Begrifflichkeiten zu verstehen, um eine Unterbrechung der Kommunikation aufgrund der Verwendung zu einfacher oder zu schwer verständlicher und komplexer Sprache zu vermeiden. Bei der Formulierung seiner Fragen sollte der Antragsteller nach Möglichkeit die eigenen Worte und Formulierungen des Antragstellers wieder aufgreifen.

3.6 Möglichkeit zur Klärung von Inkonsistenzen [zurück]

(Artikel 16 der Neufassung der Asylverfahrens-Richtlinie)

Der Antragsteller sollte die Gelegenheit erhalten, den Antrag möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt auch die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen des Antragstellers sowie auch zu möglichen Abweichungen von Informationen aus anderen Quellen zu äußern.

Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller die Gelegenheit geben, mögliche Abweichungen, Widersprüche oder Auslassungen in Bezug auf Herkunftsländerinformationen und bekannte Tatsachen zu erläutern.

Gemäß der nationalen Praxis kann der Sachbearbeiter dem Antragsteller außerdem die Gelegenheit einräumen, mögliche Abweichungen von Angaben seitens Familienangehörigen oder Zeugen zu erklären.

Zum Grundsatz der Fairness zählt, dass der Antragsteller Zugang zu denselben Informationen erhält wie der Entscheidungsträger. Der Grund dafür ist, dass dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden muss, gegen die Informationen Widerspruch einzulegen oder sich darauf vorzubereiten, sich mit Informationen auseinanderzusetzen, die u. U. der Glaubwürdigkeit seines Antrags schaden könnten. Der Antragsteller sollte die Chance erhalten, zu Herkunftsländerinformationen Stellung zu nehmen, die bewirken könnten, dass der Entscheidungsträger die Glaubwürdigkeit des Antrags negativ einschätzt.

Abschnitt 4: Inhalt des Antrags

Im Sinne einer erfolgreichen Anhörung sollte der Sachbearbeiter alle für den Antrag relevanten Aspekte ansprechen und dabei das Hauptaugenmerk auf die **maßgeblichen Tatsachen** richten. Die Auswahl der geeigneten Gesprächsführungstechnik ist ohne ein Verständnis von den zu behandelnden Themen kaum möglich. Tatsächlich besteht das Ziel der in diesem Praxisleitfaden des EASO behandelten Gesprächsführungstechniken und Verhaltensweisen darin, es dem Sachbearbeiter zu ermöglichen, auf faire und effiziente Weise korrekte und zuverlässige Angaben zu den Gründen des Antragstellers für den Antrag auf internationalen Schutz zu erhalten.

Die folgenden Punkte sind keine Vorgaben dafür, wie der Sachbearbeiter Fragen formulieren oder stellen sollte, sondern eher ein Verzeichnis von Themen, die je nach den Umständen des jeweiligen Antrags zu berücksichtigen sind, um in einer späteren Phase eine Bewertung vorzunehmen. Verschiedene der nachstehend aufgeführten Themen kommen daher nicht bei allen Fällen zur Sprache, sondern sind an dieser Stelle nur als Gedächtnisstütze aufgeführt und dienen als Orientierungshilfe, wenn der Inhalt des Antrags und/oder die nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken dies erforderlich machen.

Der Sachbearbeiter sollte im Hinterkopf behalten, dass sowohl die Behörden als auch der Antragsteller die Verantwortung dafür tragen, die Tatsachen des Antrags zu ermitteln. Das bedeutet insbesondere, dass der Sachbearbeiter bei der Anhörung a) mit den relevanten Herkunftsländerinformationen vertraut sein sollte, die zu einem besseren Verständnis der Situation des Antragstellers sowie dazu beitragen können, Abweichungen von Teilen seiner Angaben aufzuzeigen (siehe auch Unterabschnitt **Relevante Herkunftsländerinformationen konsultieren**); b) den Antragsteller dabei unterstützen sollte, seine Geschichte umfassend darzulegen, indem der Sachbearbeiter in geeigneter Weise geeignete Fragen stellt; c) dem Antragsteller die Möglichkeit geben sollte, etwaige Inkonsistenzen zu klären (siehe auch Unterabschnitt **Möglichkeit zur Klärung von Inkonsistenzen**).

4.1 Sammlung von Informationen über Verfolgung und ernsthaften Schaden in der Vergangenheit [zurück]

(Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie)

4.1.1 Was ist passiert? [zurück]

Eine (möglichst) ausführliche Schilderung der Ereignisse ist nötig, um zu beurteilen, wie schwerwiegend die Erfahrungen waren, die der Antragsteller in der Vergangenheit gemacht hat (siehe **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a**, **Artikel 9 Absatz 2** und **Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie**). Eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen kann ebenfalls als Verfolgung betrachtet werden (siehe **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie**). Der Sachbearbeiter sollte aus diesem Grund dazu bereit sein, auch Schilderungen weniger schwerwiegender einzelner Tatsachen/Bedrohungen anzuhören, die zusammengenommen als Verfolgung oder ernsthafter Schaden gelten könnten.

Des Weiteren sollte der Sachbearbeiter bedenken, dass das Fehlen von Nachweisen für Verfolgung und ernsthaften Schaden in der Vergangenheit nicht bedeutet, dass diesbezüglich in der Zukunft kein Risiko besteht.

4.1.2 Wer ist Opfer von Verfolgung/ernsthaftem Schaden geworden? [zurück]

In der Regel ist der Antragsteller selbst das Opfer. Die Befürchtungen des Antragstellers können jedoch auch darauf gründen, dass Personen mit ähnlichen Eigenschaften wie er selbst (Gründe, die in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführt sind; Familienangehörige; Wohnort) Opfer von Verfolgung geworden sind/ernsthaften Schaden erlitten haben.

Manchmal betreffen die Befürchtungen des Antragstellers nicht ihn selbst, sondern er ist der Vertreter eines zuzugsberechtigten Familienangehörigen (minderjähriges Kind oder nicht voll handlungsfähiger Erwachsener), in dessen Namen er die Tatsachen schildern muss (Beispiel: Bei dem Kind handelt es sich um ein Mädchen, das Opfer von Genitalverstümmelung/Beschneidung von Frauen und Mädchen (Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C) werden könnte).

Das Profil und der Hintergrund (Alter, ethnische Herkunft, Bildungsgrad, Religion, Geschlecht, Wohnort usw.) des Antragstellers/Opfers können ebenfalls zu den maßgeblichen Tatsachen zählen, auf deren Grundlage internationaler Schutz gewährt werden sollte. Sie sind auch wichtig, um die Stellung der betreffenden Person in der Gesellschaft ihres Herkunftslandes einzuschätzen, und können sich auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antrags auswirken, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird (siehe [Artikel 4 Absatz 2](#) und [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c](#) der Anerkennungsrichtlinie).

4.1.3 Von wem ginge die Verfolgung/der ernsthafte Schaden aus? [zurück]

Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, können staatliche oder nicht staatliche Akteure oder beides sein (siehe [Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie](#)). Damit zu einem späteren Zeitpunkt bewertet werden kann, ob ein Akteur vorhanden ist, der Schutz bietet (im Sinne von [Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie](#)), oder ob im Einklang mit [Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie](#) interner Schutz als Lösung infrage käme, muss festgestellt werden, wer die betreffenden Akteure sind, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen.

4.1.4 Wann ist es passiert? [zurück]

Datumsangaben und zeitlich klar verankerte Ereignisse liefern den nötigen Kontext, um die Konsistenz in Bezug auf Informationen zu überprüfen, die der Antragsteller im Vorfeld zur Verfügung gestellt hat, und um die Schilderungen des Antragstellers in Bezug auf andere Informationen zu überprüfen, z. B. Herkunftsänderinformationen, Datenbanken (z. B. Eurodac, VIS) usw.

Datumsangaben und zeitlich klar verankerte Ereignisse sind nützlich, um u. a. die kausale Verbindung zwischen vergangenen Ereignissen und der Flucht aus dem Herkunftsland zu überprüfen. Der Sachbearbeiter sollte jedoch bedenken, dass sich die persönlichen Umstände des Antragstellers, z. B. kultureller Hintergrund, Traumata oder andere Faktoren, darauf auswirken können, wie gut er sich an zeitbezogene Fakten erinnern kann.

4.1.5 Wo ist es passiert? [zurück]

Angaben zu Orten (und deren Namen) sowie geografischen Orientierungspunkten liefern nützliche Hintergrundinformationen und können gegen COI abgeglichen werden.

4.1.6 Warum ist es passiert? [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller die Möglichkeit geben, seine persönliche Auffassung davon zu schildern, warum er oder andere Opfer von Verfolgung/ernsthaftem Schaden geworden sind (bzw. warum die Gefahr besteht, dass sie zu Opfern werden). Gleichzeitig sollte der Sachbearbeiter bedenken, dass der Antragsteller möglicherweise die Motivation der Akteure, von denen diese Verfolgung ausgehen kann, nicht kennt und/oder nicht in der Lage ist, juristische Fachbegriffe zu verwenden.

Die Frage „warum“ muss gestellt werden, damit der Sachbearbeiter eine Verbindung zwischen Gründen für die Gewährung von internationalem Schutz und insbesondere Gründen für die Gewährung des Flüchtlingsstatus herstellen kann.

4.1.7 Welche Dokumente und Nachweise liegen vor (sofern anwendbar)? [zurück]

Ein wesentlicher Teil der Anhörung besteht darin, sich die vorgelegten Dokumente und Nachweise erläutern zu lassen (siehe [Artikel 4 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie](#)).

Relevante Fragen könnten hierbei sein: Zu welchem Zweck wurde ein Dokument vorgelegt? Um welche Art von Dokument handelt es sich/was ist der Inhalt (sofern keine Übersetzung vorhanden ist)? Mit welchen Fakten/Ereignissen steht es in Verbindung? Was wird damit nachgewiesen? Woher stammt es? Wann hat der Antragsteller das Dokument bekommen? Wie hat der Antragsteller das Dokument bekommen?

Wenn die Annahme naheliegt, dass Dokumente zu bestimmten Anhaltspunkten vorhanden sind, aber nicht vorgelegt wurden, sollte der Sachbearbeiter versuchen, die Gründe für dieses Versäumnis zu ermitteln, unbeschadet des Ergebnisses der später vorzunehmenden Bewertung.

4.2 Nähere Informationen über die Angst vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden [zurück]

4.2.1 Was wird dem Antragsteller seiner Auffassung nach im Fall seiner Rückkehr passieren? [zurück]

Das Risiko, in Zukunft Opfer von Verfolgung/ernsthaftem Schaden zu werden, ist ein wichtiger Aspekt bei der Ermittlung des Bedarfs an internationalem Schutz. Dem Antragsteller sollte die Gelegenheit gegeben werden, seine Befürchtungen zu thematisieren, da diese der zentrale Grund für seinen Antrag sind.

4.2.2 Warum glaubt der Antragsteller, dass dies passieren wird? [zurück]

Bei der Befragung des Antragstellers sollte der Sachbearbeiter bedenken, dass aufgrund von in der Vergangenheit erlittener Verfolgung/ernsthaftem Schaden eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich dies in ähnlicher Form wiederholt (siehe [Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie](#)). Im Gegenzug bedeutet es nicht, dass kein zukünftiges Risiko besteht, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit noch nicht Opfer von Verfolgung/ernsthaftem Schaden geworden ist (siehe auch „Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz“, [Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie](#)).

Diese Gründe können sich von den Gründen für die in der Vergangenheit erlittene Verfolgung/den erlittenen ernsthaften Schaden unterscheiden, wenn sich die Situation der Person oder die Lage im Herkunftsland geändert hat.

4.2.3 Von wem geht nach Auffassung des Antragstellers im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland die Gefahr von Verfolgung/ernsthaftem Schaden aus? [zurück]

Die Akteure, von denen zum aktuellen Zeitpunkt die Gefahr von Verfolgung ausgeht, können nun andere sein als bei in der Vergangenheit erlittener Verfolgung/ernsthaftem Schaden, wenn sich die Situation der Person oder die Lage im Herkunftsland geändert hat.

Eine Untersuchung dieses Aspekts ist besonders dann nötig, wenn es in der Vergangenheit noch nicht zu Verfolgung/ernsthaftem Schaden gekommen ist.

4.3 Untersuchung der Gründe für Verfolgung [zurück]

(Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie, Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention)

4.3.1 Folgefragen hinsichtlich der tatsächlichen oder mutmaßlichen Eigenschaften des Antragstellers stellen [zurück]

Wenn der Antragsteller die Frage „Warum ist es passiert?“ nicht zufriedenstellend beantworten kann, muss geprüft werden, ob ein Verfolgungsgrund gemäß Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie vorliegt.

Wenn sich der Antragsteller zu den Gründen für seine Verfolgung geäußert hat, kann es nötig sein, diesbezüglich weitere Fragen zu stellen, um herauszufinden, ob er tatsächlich – bzw. in den Augen der Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht – die Merkmale aufweist, die als Motiv für die mutmaßliche Verfolgung gelten könnten.

In einigen Mitgliedstaaten stellen Merkmale, die in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 oder in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie nicht ausdrücklich genannt sind, u. U. den nationalen Rechtsvorschriften zufolge unabhängige Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsstatus dar (z. B. Geschlecht, „Freiheitskämpfer“, frühere Anerkennung als Flüchtling durch den UNHCR oder einen anderen Vertragsstaat der Genfer Konvention).

Zusätzliche Gründe, die im Einklang mit Ihren nationalen Rechtsvorschriften anwendbar sind, finden Sie hier: [\[Verweis auf nationale Rechtsvorschriften einfügen\]](#).

4.3.2 Von Amts wegen zu prüfende Aspekte [zurück]

Einige Aspekte müssen gegebenenfalls von Amts wegen geprüft werden, wenn der Antragsteller diese nicht selbst zur Sprache bringt (z. B. das Thema FGM im Hinblick auf weibliche Antragsteller aus bestimmten Herkunftsländern).

Diesbezügliche nationale Rechtsvorschriften oder spezifische Leitlinien finden Sie hier: [\[Verweis auf nationale Rechtsvorschriften/Leitlinien einfügen\]](#).

4.4 Gründe für subsidiären Schutz untersuchen [zurück]

(Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie)

Wenn es sich bei dem befürchteten ernsthaften Schaden um die „Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“ (siehe [Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie](#)) bzw. „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ (siehe [Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie](#)) handelt, sollten die gemäß Unterabschnitt 4.1 und 4.2 bereits gestellten Fragen schon die erforderlichen Informationen geliefert haben. Wenn das Risiko, ernsthaften Schaden zu erleiden, von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgeht, können jedoch gezielte zusätzliche Fragen notwendig sein ([Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie](#)).

Wurden die Bestimmungen von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie in Ihrem Land spezifisch in nationales Recht umgesetzt, finden Sie den entsprechenden Wortlaut hier: [\[Verweis auf die relevanten nationalen Rechtsvorschriften einfügen\]](#).

4.4.1 Von Amts wegen zu prüfende Aspekte [zurück]

Einige Aspekte müssen gegebenenfalls von Amts wegen geprüft werden, wenn der Antragsteller diese nicht selbst zur Sprache bringt (z. B. im Hinblick auf weibliche Antragsteller aus bestimmten Herkunftsländern, Vorhandensein/

Fehlen eines [männlichen] Angehörigen oder eines Familien-/Clan-/Stammesverbunds oder Bekanntschaften, die im Einklang mit lokalem Brauchtum „Schutz“ und/oder Unterhalt gewährleisten können).

Diesbezügliche spezifische nationale Rechtsvorschriften oder relevante Leitlinien finden Sie hier: [Verweis auf die relevanten nationalen Rechtsvorschriften oder Leitlinien einfügen].

4.5 Gegebenenfalls Prüfung anderer Arten von Schutz [zurück]

In einigen Ländern kann die Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen, die nicht mit internationalem Schutz zusammenhängen (humanitäre Gründe, Härtegründe, medizinische Gründe usw.), zu den Aufgaben der zuständigen Asylbehörde zählen (siehe Abschnitt 1 im Unterabschnitt [Relevante Aspekte ermitteln, die nicht mit internationalem Schutz zusammenhängen](#)).

Diesbezügliche spezifische nationale Rechtsvorschriften oder relevante Leitlinien finden Sie hier: [Verweis auf die relevanten nationalen Rechtsvorschriften oder Leitlinien einfügen].

4.6 Erkundigung nach verfügbaren Schutzmaßnahmen im Herkunftsland [zurück]

(Artikel 6 Buchstabe c und Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie)

4.6.1 Hat der Antragsteller versucht, von den zuständigen Instanzen/Akteuren Schutz zu erhalten? [zurück]

Dieser Teil der Anhörung ist in der Regel nicht relevant, wenn der Staat der Akteur ist, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen.

Bei einigen Ländern lassen die Herkunftsländerinformationen jedoch u. U. darauf schließen, dass Schutz/Rechtschutz seitens einer unabhängigen Justiz oder anderen Instanz wirksam und dem Antragsteller zugänglich sein kann (siehe [Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie](#)).

Dieser Aspekt muss geprüft werden, wenn es sich bei den Akteuren, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen, um nicht staatliche Akteure handelt (siehe [Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie](#)).

Andererseits ist der Aspekt nicht relevant, wenn kein Akteur vorhanden ist, der Schutz bietet.

4.6.2 Wenn ja, um welche Instanzen/Akteure, die Schutz bieten können, geht es? Was war das Ergebnis? [zurück]

Es kann nötig sein, im Rahmen der Anhörung zu prüfen, ob ein Akteur, der Schutz bietet, nicht in der Lage oder nicht willens ist, zu handeln, und ob diese Weigerung auf Gründen basiert, die in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführt sind (siehe [Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie](#)).

4.6.3 Falls nein, warum nicht? [zurück]

Wenn der Antragsteller nicht versucht hat, in seinem Herkunftsland um Schutz zu ersuchen, sollte der Sachbearbeiter ihm die Gelegenheit geben, die Gründe dafür zu erläutern, z. B.:

- Es wurde verhindert, dass er um Schutz ersucht.
- Ein solches Ersuchen hätte seiner Auffassung nach keinen Erfolg gehabt.

4.7 Gegebenenfalls Erkundigung nach Alternative des internen Schutzes [zurück]

(Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie)

4.7.1 Gibt es im Herkunftsland des Antragstellers einen sicheren Landesteil? [zurück]

Behalten Sie in Verbindung mit diesem Teil der Anhörung im Hinterkopf, dass die Beweislast bezüglich der Verfügbarkeit von Schutz bei der zuständigen Asylbehörde liegt.

4.7.2 Ist dieser für den Antragsteller legal und praktisch gesehen zugänglich? Kann vernünftigerweise erwartet werden, dass sich der Antragsteller dort niederlassen kann? [zurück]

Der Sachbearbeiter muss folgende Punkte prüfen:

- ob der Antragsteller **sicher** in diesen Teil des Landes reisen kann;
- ob der Antragsteller **legal** in diesen Teil des Landes reisen und dort aufgenommen werden kann;
- ob **vernünftigerweise** erwartet werden kann, dass sich der Antragsteller dort niederlassen kann, damit er dort vor Verfolgung und ernsthaftem Schaden geschützt ist.

4.8 Gegebenenfalls Untersuchung bestehender Ausschlussgründe [zurück]

(Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie auf der Grundlage von Artikel 1 Abschnitte D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951)

Liegen Anzeichen hierfür vor, muss der Sachbearbeiter während der Anhörung u. U. die möglichen Ausschlussgründe untersuchen.

4.8.1 Artikel 1 Abschnitte D und E der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 [zurück]

Für Antragsteller palästinensischen Ursprungs: Genießt der Antragsteller den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR (siehe Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie auf der Grundlage von Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention)? Wird dieser Beistand nicht mehr gewährt, sollte der Sachbearbeiter versuchen herauszufinden, ob dies auf nicht vom Antragsteller zu kontrollierende und von seinem Willen unabhängige Gründe zurückzuführen ist (Urteil des Gerichtshofes vom 19. Dezember 2012 in der Rechtssache C-364/11, Abed El Karem El Kott u. a.).

Hat der Antragsteller die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit des Heimatlandes des Sachbearbeiters (oder eines anderen Landes, in dem er sich niedergelassen hat) verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten (siehe Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie auf der Grundlage von Artikel 1 Abschnitt E der Genfer Flüchtlingskonvention)?

4.8.2 Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 [zurück]

a) Hat der Antragsteller Handlungen begangen, die einen Ausschluss nach sich ziehen könnten (nähere Informationen zu solchen Handlungen siehe Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie auf der Grundlage von Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention)?

In einem solchen Fall sollte der Sachbearbeiter

- den Antragsteller bitten, seine Angaben zu bestätigen;
- den Antragsteller darüber informieren, dass ihm aufgrund der erwähnten Handlungen u. U. kein internationaler Schutz gewährt werden kann;
- etwaige mildernde Umstände prüfen.

In Ihrem Land können spezifische Regelungen hinsichtlich der Prüfung von Ausschlussgründen gelten, z. B. Einsatz spezialisierter Sachbearbeiter, Notwendigkeit einer weiteren Anhörung. Weitere Informationen zu den nationalen Verfahren in Ihrem Land finden Sie hier: [\[Verweis auf relevante Leitlinien einfügen\]](#).

b) Legen Herkunftsänderinformationen (COI) oder Zeugenaussagen den Schluss nahe, dass die Organisation, der der Antragsteller angehört (z. B. Polizei, Armee, Miliz, Guerilla, Terrororganisation, Mafia) Handlungen begangen hat, die zum Ausschluss führen können?

In einem solchen Fall sollte sich der Sachbearbeiter nach der Stellung und/oder Rolle des Antragstellers innerhalb der Organisation erkundigen:

- Hatte der Antragsteller Kenntnis von den begangenen Straftaten?
- Inwiefern war er selbst daran beteiligt? Hat er solche Straftaten befohlen, dazu angestiftet, begangen oder wissentlich die Mittel dazu bereitgestellt?
- Mögliche weitere Umstandsfaktoren: Dauer der Zugehörigkeit, hierarchische Stellung, Aufgaben, Folgen der Handlungen usw.
- Hat er die Handlungen zum betreffenden Zeitpunkt befürwortet/abgelehnt? Befürwortet er diese jetzt/lehnt er diese jetzt ab?
- Mögliche mildernde Umstände: geistige Verfassung, Druck, Selbstverteidigung usw.

c) Wird der Antragsteller beschuldigt, außerhalb des Aufnahmelandes und vor dem Zugang zu diesem Land eine schwere (nicht politisch motivierte) Straftat begangen zu haben, bzw. wurde er diesbezüglich verurteilt oder legen die COI bzw. Informationen/Nachweise aus externen Quellen den Schluss nahe, dass er eine solche Straftat begangen hat?

Der Sachbearbeiter sollte in Verbindung mit diesem Teil der Anhörung im Hinterkopf behalten, dass die Beweislast bezüglich der Ausschlussbedingungen bei der zuständigen Asylbehörde liegt.

In einem solchen Fall sollte der Sachbearbeiter folgende Aspekte untersuchen:

- Um was für eine Straftat handelt es sich?
- Sofern zutreffend: Was veranlasst den Antragsteller zu der Annahme, dass diese Anschuldigung nur ein Vorwand für die Verfolgung/Zufügung eines ernsthaften Schadens war?
- Sofern zutreffend: Was veranlasst den Antragsteller zu der Auffassung, dass die Bedingungen einer fairen Verhandlung nicht erfüllt wurden oder werden?
- Von welcher Strafe ist auszugehen? Könnte möglicherweise die Todesstrafe verhängt werden? Welche Bedingungen herrschen in den Gefängnissen des betreffenden Landes?

Auch Straftaten ohne politischen Hintergrund, die der Antragsteller u. U. vor dem Zugang zum Land des Sachbearbeiters in einem Drittstaat begangen hat, können zu einem Ausschluss führen. In solchen Fällen muss der Sachbearbeiter die Auswirkungen auf die Situation des Antragstellers im Vergleich zu seinem Herkunftsland prüfen.

d) Sofern zutreffend: Stellt der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit/den Mitgliedstaat dar?
(Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie)

Es kann erforderlich sein, dass der Sachbearbeiter in Verbindung mit einem potenziellen Ausschluss von subsidiärem Schutz auch diese Gründe untersucht. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den nationalen Rechtsvorschriften und Leitlinien: [\[Verweis auf nationale Rechtsvorschriften und Leitlinien einfügen\]](#).

e) Nichtzurückweisung im Falle des Ausschlusses

Wenn die Zuständigkeit des betreffenden Asylamtes nicht auf die Ermittlung des Anspruchs auf Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz beschränkt ist und sich ein Ausschluss abzeichnet, muss der Sachbearbeiter, wenn der Fall dies erfordert sowie in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Antworten des Antragstellers in früheren Phasen der Anhörung keine ausreichenden Informationen geliefert haben, geeignete Fragen stellen, um zu einem späteren Zeitpunkt beurteilen zu können, ob eine Abschiebung des Antragstellers in sein Herkunftsland gegen internationale Verpflichtungen im Rahmen von Menschenrechtsinstrumenten verstößt, insbesondere [Artikel 3 EMRK](#) und [Artikel 3 des CAT](#).

Abschnitt 5: Abschluss der Anhörung

Wenn der Antragsteller alle Gründe für seinen Antrag vorgebracht und der Sachbearbeiter alle relevanten und erforderlichen Fragen gestellt hat, ist es Zeit, zur letzten Phase, dem Abschluss der Anhörung, überzugehen. In dieser Phase geht es vor allem darum, sich zu vergewissern, dass alle für den Antrag relevanten Informationen ausführlich besprochen wurden. Außerdem muss in der Schlussphase geprüft werden, ob der Antragsteller alle notwendigen Informationen erhalten hat, bevor die Anhörung endet.

5.1 Sicherstellen, dass alle relevanten Aspekte des Antrags während der Anhörung angesprochen wurden [zurück]

Bei der Durchführung einer Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz muss der Sachbearbeiter dafür sorgen, dass der Antragsteller in angemessenem Maße die Gelegenheit erhält, alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen.

5.1.1 Alle vom Antragsteller vorgebrachten Gründe für den Schutzantrag noch einmal zusammenfassen und den Antragsteller zur Korrektheit der Zusammenfassung befragen [zurück]

Gemäß nationaler Praxis kann es erforderlich sein, dass der Sachbearbeiter die Kernaussagen des Antragstellers noch einmal zusammenfasst. Obwohl diese Vorgehensweise zeitaufwendig ist, lässt sich so sicherstellen, dass der Sachbearbeiter im schriftlichen Anhörungsbericht alle vom Antragsteller genannten Hauptgründe berücksichtigt.

5.1.2 Den Antragsteller fragen, ob er noch weitere Informationen hinzufügen möchte [zurück]

Es ist wichtig, zu überprüfen, ob bei der Anhörung alle Aspekte angesprochen wurden. Der Antragsteller sollte eine faire Möglichkeit erhalten, alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Indem der Sachbearbeiter den Antragsteller fragt, ob er noch etwas ergänzen möchte, vermittelt er ihm das Gefühl, fair behandelt worden zu sein und dass sein Anliegen gehört wurde.

Wenn der Antragsteller tatsächlich noch Angaben ergänzen möchte, sollte sich der Sachbearbeiter offen und flexibel zeigen. Er sollte zuhören und etwaige weitere Themen beleuchten, die für den Antrag relevant sein könnten.

Möglicherweise ist der Sachbearbeiter auch auf das Vorhandensein von Dokumenten oder anderen Nachweisen aufmerksam geworden, die dem Antragsteller vorliegen. Daher sollte er dem Antragsteller erklären, wie dieser die betreffenden Unterlagen der Asylbehörde zur Verfügung stellen könnte.

5.2 Die Verständigung zwischen Dolmetscher und Antragsteller erneut überprüfen [zurück]

(Artikel 12 und 15 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Am Ende der Anhörung sollte der Sachbearbeiter den Antragsteller erneut fragen, ob er Anmerkungen zum Dolmetscher bzw. zur Verdolmetschung hat.

Es ist wichtig, zum Abschluss der Anhörung noch einmal zu bekräftigen, dass sich Antragsteller und Dolmetscher während der Anhörung verstanden haben. Je nach etablierter Praxis in einigen Mitgliedstaaten sollte der Sachbearbeiter auch den Dolmetscher fragen, ob er den Antragsteller während der Anhörung verstanden hat.

5.3 Gegebenenfalls den anderen Beteiligten die Gelegenheit einräumen, ihre Rechte auszuüben [zurück]

(Artikel 23 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Wenn der Rechtsberater des Antragstellers im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken bei der Anhörung zugegen ist, sollte ihm am Ende der Anhörung die Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen oder dem Antragsteller Fragen zum Fall zu stellen.

Je nach nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren kann auch anderen Personen, z. B. Vormunden oder erwachsenen Begleitpersonen, die der Anhörung beiwohnen, das Wort erteilt werden.

Wenn in Ihrem Land spezifische Leitlinien bezüglich der Rechte verschiedener Akteure während der Anhörung vorhanden sind, finden Sie diese hier: [[Verweis auf nationale Rechtsvorschriften/Leitlinien einfügen](#)].

5.4 Den Antragsteller über die nächsten Phasen des Verfahrens informieren [zurück]

5.4.1 Wann wird die Entscheidung ungefähr gefällt? [zurück]

Nicht zu wissen, wann mit der Entscheidung zu rechnen ist, kann Stress für den Antragsteller bedeuten. In den meisten Fällen ist es u. U. nicht möglich, ihm einen genauen Termin für die Bekanntgabe der Entscheidung zu nennen, der Sachbearbeiter sollte jedoch am Ende der Anhörung wenigstens einen ungefähren Zeitrahmen eingrenzen, innerhalb dessen voraussichtlich eine Entscheidung getroffen wird.

5.4.2 Wie wird der Antragsteller über den Ausgang der Entscheidung informiert? [zurück]

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller darüber in Kenntnis setzen, wie er über den Ausgang der Entscheidung über seinen Antrag informiert wird. Wird die Entscheidung beispielsweise über den Rechtsberater oder einen Sachbearbeiter mitgeteilt? Erfolgt diese Mitteilung schriftlich und/oder mündlich?

5.4.3 Sofern relevant: Wer trifft die Entscheidung? [zurück]

Der Hintergrund hier ist nicht, dass dem Antragsteller der Name eines bestimmten Entscheidungsträgers genannt werden soll. Es sollte jedoch als Serviceleistung betrachtet werden, den Antragsteller beispielsweise darüber zu informieren, in welcher Behörde und auf welcher Ebene die Entscheidung getroffen wird.

5.4.4 Das Recht auf Rechtsbehelf bei Ablehnung des Antrags [zurück]

Der Antragsteller sollte auf sein Recht auf Rechtsbehelf bei Ablehnung des Antrags aufmerksam gemacht werden. Wann und wo kann Rechtsbehelf eingelegt werden? Welche Behörde wird den Rechtsbehelf prüfen? Erhält der Antragsteller Unterstützung von seinem Rechtsberater?

Der Sachbearbeiter sollte berücksichtigen, dass die Aufklärung über das Recht auf Rechtsbehelf Stress für den Antragsteller bedeuten und bei ihm den Eindruck erwecken kann, dass die Behörden bereits eine (negative) Entscheidung über den Fall getroffen haben. Der Sachbearbeiter sollte ausdrücklich darauf hinweisen, dass noch keine Entscheidung gefallen ist und dass jeder Antragsteller diesbezüglich aufgeklärt wird.

5.4.5 Bei einem positiven Bescheid: Dokumentation, Familienzusammenführung, Recht auf Arbeit usw. [zurück]

Je nach nationaler Praxis sollte der Sachbearbeiter den Antragsteller auch über die Folgen eines positiven Bescheids informieren. Hierzu zählen Informationen zur Vorgehensweise, wenn beispielsweise Familienangehörige des Antragstellers in einem Drittstaat leben, mit denen er eine Zusammenführung wünscht. Genau wie bei der Aufklärung über die Möglichkeit des Rechtsbehelfs im Falle einer negativen Entscheidung sollte der Sachbearbeiter unbedingt darauf hinweisen, dass noch keine Entscheidung getroffen wurde.

5.4.6 Gegebenenfalls beanspruchbare Rechte und Leistungen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung [zurück]

In einigen Mitgliedstaaten werden die Informationen über die gegebenenfalls beanspruchbaren Rechte und Leistungen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens bereitgestellt. Wenn der Antragsteller diese Informationen jedoch noch nicht erhalten hat, wäre es sinnvoll, wenn der Sachbearbeiter ihm diese am Ende der Anhörung mitteilt.

5.5 Gegebenenfalls Gelegenheit für den Antragsteller, zur Niederschrift der Anhörung Stellung zu nehmen [zurück]

(Artikel 17 der Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie)

Der Antragsteller muss nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhalten, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern, Missverständnissen oder Auslassungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären. Es wichtig, dass der Antragsteller uneingeschränkt über den Inhalt der Niederschrift oder die wesentlichen Angaben des Wortprotokolls informiert wird, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers.

Je nach nationalen Verfahren und nationaler Praxis muss der Sachbearbeiter dem Antragsteller gegebenenfalls am Ende der persönlichen Anhörung diese Gelegenheit bieten und von diesem die Bestätigung einholen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Protokolls die Anhörung korrekt widerspiegelt. Wenn der Antragsteller den Inhalt des Protokolls nicht bestätigen will, sollte der Grund für seine Weigerung festgehalten werden.

Gegebenenfalls finden Sie hier weitere praktische Informationen zum Verfahren in Ihrem Land: [\[Verweis auf die Rechtsvorschriften/Leitlinien einfügen\]](#).

5.6 Dem Antragsteller die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen [zurück]

Zum Abschluss der Anhörung sollte der Sachbearbeiter den Antragsteller fragen, ob er noch Fragen dazu stellen möchte. Gegebenenfalls sollte der Antragsteller an die zuständige Person/Organisation verwiesen werden.

5.7 Schritt nach der Anhörung: die Anhörung reflektieren [zurück]

5.7.1 Evaluierung der Anhörung [zurück]

Auch nach der Anhörung können noch offene Fragen oder Punkte bestehen, die eingehender verfolgt werden müssen. Die wichtigste Frage, über die sich der Sachbearbeiter Gedanken machen muss, ist, ob alle relevanten Anhaltspunkte so umfassend wie möglich betrachtet wurden oder ob es zusätzliche Informationen gibt, die eingeholt werden müssen, um über den Antrag entscheiden zu können. Diese Reflexion des Falles sollte zeitnah nach

der Anhörung erfolgen, wenn alle erhaltenen Informationen noch präsent sind und der Sachbearbeiter nicht unnötig Zeit aufwenden muss, um sich erneut in den Fall einzuarbeiten.

Nach der Anhörung ist es außerdem wichtig, dass sich der Sachbearbeiter die Zeit für eine Selbstreflexion und Selbstanalyse nimmt. Dabei sollte er überlegen, wie der Antragsteller die Anhörung wahrgenommen hat. Hat sich der Sachbearbeiter respektvoll und empathisch verhalten und die richtigen professionellen Verhaltensweisen angewendet?

5.7.2 Selbstevaluierung und -reflexion [zurück]

Der Sachbearbeiter kann diesen Praxisleitfaden auch nutzen, um zu evaluieren, wie er die Anhörung durchgeführt hat. Außerdem kann er damit Bereiche seiner Tätigkeit mit Verbesserungspotenzial ermitteln.

Dabei sollte er auch überlegen, wie er selbst die Anhörung wahrgenommen hat, insbesondere wenn traumatische Ereignisse oder sensible Themen angesprochen wurden. Um ein professionelles Verhalten zu wahren und bei seiner Arbeit produktiv zu sein, sollte der Sachbearbeiter seine eigenen Bedürfnisse regelmäßig überprüfen und versuchen, diesen gerecht zu werden.

Rechtsinstrumente und nationaler Bezugsrahmen

Internationale Rechtsinstrumente

- Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)

Rechtsinstrumente der Europäischen Union

- Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

- Neufassung der Asylverfahren-Richtlinie

RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

- Richtlinie gegen Menschenhandel

RICHTLINIE 2011/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- EUGH, RECHTSSACHE C-364/11, ABED EL KAREM EL KOTT U. A. (URTEIL DES GERICHTSHOFS (GROSSE KAMMER))

Nationale Rechtsinstrumente und Leitlinien

Nationale Rechtsinstrumente

-

Nationale Leitlinien

-

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

